

Kirchenverordnungen  
der Synode zu Tours in Gallien  
im Jahr 461. <sup>88)</sup>

I.

**B**ischöfe, Presbyter und Diakonen, von welchen Christus sagt: ihr seyd das Licht der Welt, sollen ein Beispiel der Heiligkeit seyn. Darum der Apostel die Pflicht der Keuschheit von allen Christen fordert, und denen, die da Weiber haben, gebietet, sie sollen seyn, als hätten sie keine (1 Kor. 7, 29): wie vielmehr sollen die Priester Gottes und die Leviten, die dem Altare Gottes gewidmet sind, nicht nur ihr Herz, sondern auch ihren Leib rein bewahren, damit sie für das Volk erhörlich beten können? (Röm. 8, 8. 9. die aber fleischlich . . . geistlich. Tit. 1, 15.) Die Laien sollen enthaltsam seyn, damit sie dem Gebete abwarten und erhört werden können. Die Priester aber und Leviten, müssen alle Augenblicke bereit und im Stande seyn, ihnen mit aller Reinigkeit und Zucht, entweder das Abendmahl zu ertheilen, oder sie zu taufen, wenn es die Noth erfordert? Sind sie mit fleischlicher Lust befleckt, mit welchem Muthe, mit welchem Gewissen werden sie es thun können? welches Verdienst werden sie vorweisen können, um Erhörung zu hoffen?

D o 3

Unsere

88) Concilium Turonicum, Mansi VII. 943; 948. cum not. Sirmondi et Binii.

2.

Unsere Väter haben zwar das Gesetz gemacht, Priester und Leviten, welche Kinder zeugen, sollen von dem Abendmahl ausgeschlossen seyn. Wir mildern aber dieses Gesetz dahin, daß sie nicht weiter berührt werden, und bey dem Abendmahl keinen Dienst thun sollen. Zugleich aber empfehlen wir, um den Keim aller Laster zu ersticken, die Ermahnung des Apostels: saufet euch . . . folget. (Ephes. 5, 18) Wie strafwürdig dieses Laster sey, lehrt eben derselbige, da er unter andern den Hurern, den Abgöttischen, den Trunkenbolden das Reich Gottes abspricht. (1 Kor. 6, 9. 10.) Wer sich nicht warnen läßt, soll, wie es sein Stand erfordert, nachdrücklich gestraft werden.

3.

Um dem Teufel allen Zugang und den Menschen alle Gelegenheit zu üblen Urtheilen oder Nachreden abzuschneiden, sollen die Geistlichen keinen Umgang mit fremden Weibspersonen haben, oder im Uebertretungsfalle von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden.

4.

Ein Geistlicher, der Erlaubniß erhält, zu heurathen, soll keine Weibsperson zur Ehe nehmen, die schon einen Mann gehabt hat, oder sich gefallen lassen, der allerlezte unter den Kirchendienern zu seyn.

5.

Ein Geistlicher, der sein Amt verläßt und in den weltlichen Stand übertritt, oder Kriegsdienste nimmt, muß in den Bann gethan werden.

Welche

6.

Welche mit gottgeweihten Jungfrauen in eine gottlose vermeinte Eheverbindung treten, überhaupt aber alle, die das Gelübde, womit sie sich Gott und der Religion gewidmet haben, brechen, müssen im Banne seyn, bis sie von den Stricken des Teufels, womit er sie nach seinem Willen gefangen führt, sich losmachen, und das Hülfsmittel der Büssung ergreifen. Denn wer Gottes Tempel verderbt, den wird Gott verderben. (1 Kor. 3, 17.)

7.

Todtschlägern muß man gar keine Kirchengemeinschaft gestatten, bis sie ihre Uebelthaten bekennen und sich der Büssung unterwerfen.

8.

Wer von der übernommenen Büssung zurücktritt, und sich den weltlichen Lüsten wieder ergiebt, wie ein Hund sich wieder zu dem wendet, was er gespieen hat, soll nicht nur von der Gemeinschaft ausgeschlossen seyn, sondern Christen sollen zu seiner eigenen Beschämung und andern zur Warnung nicht einmal mit ihm essen.

9.

Bischöfe, die in das Recht oder in den Sprengel eines andern eingreifen, oder Geistliche, die von andern ordinirt, weiter zu befördern sich unterstehen, sollen von der bischöflichen Gemeinschaft ganz ausgeschlossen werden. Denn man muß sich entziehen von allem Bruder, der unordentlich wandelt, und nicht nach der von den Vätern <sup>89)</sup> empfangenen Sakung. (2 Thess. 3, 6.)

D o 4

Gesetz

<sup>89)</sup> Non secundum traditionem a patribus constitutam. Aber der Apostel sagt in der angeführten Stelle: a nobis.

## 10.

Gesetzwidrige Ordinationen erklären wir für ungültig, wenn sie nicht durch einen Vergleich, worin dem Beleidigten Genugthuung geschieht, genehmiget werden.

## 11.

Gehet ein Geistlicher ohne Erlaubniß seines Bischofs in eine andere Kirche über, so ist er aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen.

## 12.

Geistliche sollen nicht ohne Empfehlungsschreiben von ihren Bischöfen in andere Provinzen oder Städte reisen.

## 13.

Ein Geistlicher, der irgend ein Gewerbe treibt, soll keinen Zins nehmen, nach der Verordnung der Väter, und nach den Aussprüchen der Schrift. (Ps. 15, 5. 55, 12.) Denn wer von Gottes Geboten abweicht, kann nicht selig werden.

Die Fürbitte des heiligen Martinus wird diesen unsern Schlüssen, die mit den Verordnungen der Väter übereinkommen, und die, wie wir hoffen, von andern Brüdern Beifall erhalten werden, Kraft und Nachdruck verschaffen 90).

90) Der heilige Martinus hatte freilich einen eben so guten Grund dazu, warum er sich dieser Verordnungen annehmen sollte, als die heilige Euphemia bey den Chalcedonischen. Sie wurden an dem Tage, der ihm geweyht war, und jene in der Kirche, welche ihr geweyht war gemacht. Zehen Bischöfe unterzeichneten sie; der letzte unterschrieb sich Thalassius peccator.